

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 08-97

Richtlinie 95/1/EG

Frage- oder Problemstellung:

1. Dürfen Hilfseinrichtungen, deren Abschaltung zum Einhalten einer festgelegten Höchsttemperatur über den gesamten Drehzahlbereich bei den Prüfungen gemäß Anhang II, Anlage 1, 2 und 3 jeweils nach Abschnitt 3.3 oder Unterlage 1 erforderlich wäre, abgebaut werden? Dürfen vom Hersteller verschiedene Höchsttemperaturen in Abhängigkeit von der Drehzahl genannt werden?
2. Unter welcher Bedingung ist die einmalige Feststellung der Nutzleistung des Motors beim Vorhandensein von Lüften oder Gebläsen ausreichend?

Ergebnis:

Zu 1.:

Das Abmontieren der nach Anhang II, Anlagen 1, 2 und 3, Nr. 3.1.1 einzubeziehenden Hilfseinrichtungen ist nicht zulässig.

Im Beschreibungsbogen ist jeweils immer nur der Höchstwert am Bezugspunkt anzugeben. Der Hersteller kann jedoch für einen Drehzahlbereich oder -punkt geltende Höchstwerte festlegen, die dann jeweils mit der Toleranz +0/-20 K zu versehen sind. Dabei ist es ausreichend, wenn vom Hersteller diese Angaben dem Technischen Dienst zur Verfügung gestellt werden. Im Prüfbericht sind die bei maximaler Nutzleistung gemessenen Temperaturen (Prüfbedingungen) und die bei den jeweiligen Drehzahlen ermittelten Höchstwerte (Detaillierte Meßergebnisse) anzugeben.

Zu 2.:

Die Vorschrift schließt alle Gebläse oder Lüfter ein. Allerdings kann eine zweite Prüfung dann entfallen, wenn die durch den Lüfter oder das Gebläse zu erwartenden Leistungsänderungen innerhalb der Meßtoleranz liegen. Eine diesbezügliche Aussage des Technischen Dienstes ist erforderlich.

Flensburg, 21.02.1997
412-600.4